

16/SN-88/ME
1 von 5**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT****Bundeskammer**

Bundeskammer A-1045 Wien
Postfach 107

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament

1014 Wien

St. Klara

Beschaffungsentwurf
Ziel
Datum: 9. MRZ. 1988
Vorhalt 11. März 1988

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
Sp 297/88/MS

(0222) 65 05
4489 DW 2.3.1988

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Familienlastenausgleichsgesetz 1967
geändert wird.

In der Beilage übersenden wir Ihnen 25 Ausfertigungen
unserer an das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
abgegebenen Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, zur
gefälligen Kenntnisnahme und Verwendung.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

Anray

Beilagen



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeskammer

Bundeskammer A-1045 Wien
Postfach 107

Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

Postfach 10
1015 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom
280102/1-II/88
vom 15. Jänner 1988

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
Sp 297/88/Dr.Str/BTV

(0222) 65 05
4489 DW 2.3.1988

Datum

Betreff

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Familienlastenausgleichsgesetz 1967
geändert wird**

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft gestattet sich, zum Entwurf einer Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz, mit der im Rahmen der Schulbuchaktion rund 150 Millionen Schilling eingespart werden sollen, wie folgt Stellung zu nehmen:

Grundsätzlich muß die Absicht begrüßt werden, Einsparungen im Bereich des Familienlastenausgleiches zu überlegen. Der vorliegende Entwurf widerspricht jedoch nach Ansicht der Kammerorganisation dem Grundgedanken der Schulbuchaktion völlig, da es Sinn und Zweck der Aktion sein soll, die Schüler mit dem notwendigen Büchermaterial zu versorgen; sie soll jedoch nicht zu einer Erhöhung des Taschengeldes der Schüler führen. Dies würde eine echte Vergeudung von Fondsgeldern bedeuten.

Grundsätzlich sei bemerkt, daß an der Schulbuchaktion seit ihrem Bestehen ständig Einsparungsmaßnahmen vorgenommen wurden.

Die an der Schulbuchaktion beteiligte Wirtschaft (Verlage, Händler, papier- und pappeverarbeitende Industrie, Buchdrucker und -binder) hat bisher sämtliche Sparmaßnahmen getragen und dadurch entscheidenden Anteil daran, daß unter Wahrung des Aktionsziels der bestmöglichen Versorgung des gesamten österreichischen

- 2 -

Schulwesens mit pädagogisch optimalen Schulbüchern die Kosten der Aktion seit 10 Jahren auf einem Betrag deutlich unter der Milliardengrenze stabil gehalten werden konnten. Im Schuljahr 1977/78 betragen die Ausgaben für Schülerfreifahrten 1.765 Millionen und für die Schulbuchaktion 974 Millionen Schilling. 10 Jahre später wurden für die Schülerfreifahrten rund 3.437 Millionen und für die Schulbuchaktion rund 980 Millionen Schilling aufgewendet.

So wurden neben vielen anderen Maßnahmen 1984 rund 100 Millionen Schilling durch Senkung bzw. Einfrierung der Schülerlimits (der den einzelnen Schultypen vorgeschriebene Ausgabenhöchstbetrag für Schulbücher je Schüler) eingespart.

Die Schulbuchverleger und Sortimenter haben im Jahre 1987 die Abgeltung ihrer Kostensteigerungen im Hinblick auf die Budgetnot des Staates um ein Jahr aufgeschoben.

Im Gegensatz zur kostenstabilisierten Schulbuchaktion weisen die ebenfalls aus dem Familienlastenausgleichsfonds finanzierten Schülerfreifahrten bzw. Schulfahrtbeihilfen weiterhin jährlich Kostensteigerungen auf.

Im Hinblick auf die schon bisher durchgeführten Sparmaßnahmen bei der Schulbuchaktion sind weitere Einsparungen - jedenfalls in der vorgesehenen Höhe - nur mehr auf Kosten der Qualität der Schulbuchaktion möglich.

Die besondere pädagogische und letztlich volkswirtschaftliche Bedeutung der Schulbuchaktion liegt darin, daß sie eine dauernde Anpassung der Lehrbücher an den aktuellen Wissensstand garantiert. Diese Mobilität der Lehrbuchinhalte ermöglicht erst einen raschen Vollzug der Lehrplanreformen. Es ist eine ständige Forderung der gesamten Wirtschaft, daß Absolventen - besonders im berufsbildenden Schulwesen - mit dem neuesten Wissen ausgestattet ins Berufsleben treten. Dies wird im Hinblick auf den internationalen Wettbewerb, dem die österreichische Wirtschaft in Zukunft ausgesetzt sein wird, in noch stärkerem Ausmaß Bedeutung erlangen.

In inhaltlicher Sicht wird bestritten, daß mit dem im Entwurf vorgeschlagenen Sparmodell Einsparungseffekte - jedenfalls in der gesamten Höhe von 150 Millionen Schilling - erzielt werden können. Dies aus folgendem Grund: Der Schulbuchumsatz im sogenannten Gutscheinbereich, auf den allein der Sparplan abzielt, beträgt rund

- 3 -

450 Millionen Schilling pro Jahr. Die Verwirklichung des Einsparungszieles von 150 Millionen Schilling setzt eine Umsatzreduktion um 200 Millionen Schilling (ein Viertel geht ja als Buchverzichtsprämie verloren), also um fast die Hälfte voraus.

Ein derartig hoher Rückgang der Verkaufsauflage führt aber bei den von einer starken Kostendegression beherrschten Verlagskalkulationen unweigerlich zu höheren Buchpreisen. Dies würde den Einsparungseffekt bedeutend schmälern, wenn nicht egalisieren. Mit diesem - wenn überhaupt - bescheidenen Einsparungsgewinn wäre ein unverhältnismäßig großer Qualitätsverlust der Schulbuchaktion verbunden. Dieses Ergebnis ist bildungspolitisch unverantwortbar.

Die Verwirklichung des geplanten Gesetzesentwurfes würde auch eine grundlegende Veränderung der Verhältnisse, unter denen die Verträge zwischen der Republik Österreich und dem Bundesremium des Handels mit Büchern, Kunstblättern, Musikalien, Zeitungen und Zeitschriften vom 27. Oktober 1977 (Buchhandel) sowie vom 13. Juni 1978 (Schulbuchverlage) geschlossen wurden, bedeuten. Die Verpflichtung der Verlagsunternehmen, die Kosten für Herstellung und Versendung der Schulbuchgutscheine zu tragen, wäre im Lichte des Gesetzesentwurfes nicht mehr annehmbar. Dies deshalb, weil nach dem Sparmodell ein Anreiz zur Nichteinlösung der Gutscheine gegeben wird und für die Schulbuchverlage daher nur gelten kann, daß sie lediglich die Kosten für Gutscheine übernehmen, die tatsächlich zu Buchumsätzen führen.

Es wird darauf hingewiesen, daß bei Verwirklichung des Gesetzesvorhabens die vereinbarten Schulbuchkalkulationen und relevanten Schülerzahlen für die Bücher des Gutscheinbereiches gekündigt werden müßten.

Die Bevorratungspflicht der Schulbuchhändler betreffend Gutscheinbücher gemäß Punkt 7.3 des Vertrages mit dem Buchhandel erscheint bei Verwirklichung des Novellierungsentwurfes deshalb problematisch, weil der Buchhandel vertraglich zu einer Leistung gezwungen wird, die wirtschaftlich dann nicht mehr zugemutet werden kann.

Die Verpflichtung der Verleger gemäß Punkt 12.1 des Schulbuchverlegervertrages, wonach diese die in der Schulbuchliste enthaltenen und von den Schülern angeforderten Bücher in der erforderlichen Anzahl rechtzeitig zur Verfügung zu stellen haben, kann mit dem neuen System mangels einer realistischen Bedarfsgröße nicht mehr übernommen werden.

- 4 -

Weiters wird zum Inkrafttretungstermin der Novelle angemerkt, daß für die Schulbuchaktion des Schuljahres 1988/89 die wesentlichsten Dispositionen bereits einvernehmlich getroffen wurden und zum Teil irreversibel sind. Sollte tatsächlich an eine Verwirklichung des Gesetzesvorhabens gedacht sein, müßten etwa sämtliche den Gutscheinbereich betreffende Kalkulationen neu überarbeitet und die Buchpreise allenfalls jetzt schon angehoben werden.

Aus rechtlicher Sicht wird bemängelt, daß die Novelle zwischen Schülern, die aus dem (zufälligen) Besitz eines geeigneten Schulbuches einen finanziellen Vorteil schlagen können und solchen, für die dies nicht zutrifft und daher von vorneherein von dieser Begünstigung ausgeschlossen sind, eine Differenzierung vornimmt, die im Hinblick auf den Gesetzauftrag, einen Lastenausgleich im Interesse der Familien herbeizuführen, sachlich nicht gerechtfertigt erscheint.

Die Verordnungsermächtigung des § 31 h Abs. 2 stellt nicht im ausreichenden Maße sicher, daß alle Schüler in den Besitz der für den Unterricht nötigen Bücher gelangen. Dafür wären in der Praxis schulbehördliche Kontrollmaßnahmen erforderlich, die verhindern, daß Schüler ohne im Besitz der nötigen Bücher zu sein, die Gutscheine einlösen. Für die Anordnung entsprechender Aufsichtsmaßnahmen bietet die Verordnungsermächtigung nach dem derzeitigen Wortlaut allerdings keine ausreichende gesetzliche Basis.

Obwohl also die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft durchaus anerkennt, daß man sich im do Bundesministerium Gedanken über Einsparungsmöglichkeiten im Familienlastenausgleich zu machen beginnt, muß sie den vorliegenden, mit den Vertragspartnern des Ministeriums nicht akkordierten Entwurf ablehnen.

Wunschgemäß werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:

Der Generalsekretär: